

Eva-Maria Lill
Leistung und Grenzen der Bedeutungserläuterung im Deutschen
Rechtswörterbuch

Abstract

Das Deutsche Rechtswörterbuch ist ein Arbeitsinstrument sowohl für den Rechtshistoriker als auch für den juristischen Laien ohne historisch-rechtliche oder systematisch-juristische Fachkenntnisse. Die beiden Benutzergruppen des Wörterbuchs haben unterschiedliche Informationsbedürfnisse, denen das DRW Rechnung tragen muß.

Der Abfassung der Bedeutungserläuterung kommt dabei eine zentrale Rolle zu in Bezug auf die Auswahl der Informationen sowie ihrer Formulierung in der Worterklärung. Häufig handelt es sich bei den Worterklärungen um eine Mischung aus semantisch-bedeutungskonstitutiver und sachlich-enzyklopädischer Information. Das Mischungsverhältnis dieser beiden bietet häufig Anlaß zu Diskussionen unter den Bearbeitern.

Drei Fragenkomplexe stehen dabei im Mittelpunkt:

1. Ist das Wort verständlich oder ist zunächst eine Bedeutungserläuterung notwendig, die das Wort semantisch beschreibt und eine allgemeine Verständnisbasis herstellt, bevor die rechtliche Information darauf aufsetzt?
2. Wieviel sachliche Information muß in die Bedeutungserläuterung einfließen, d.h. wieviel an historischer Information z.B. zum mittelalterlichen Alltag, (etwa der Lebenssituation von Handwerkern, Beginen, Juden, fahrenden Leuten usw.) muß gegeben werden, damit die rechtliche Information, die das eigentliche Anliegen ist, verständlich wird? Dies betrifft vor allem den rechtlich mehr oder weniger relevanten Wortschatz.
3. Wie kann man rechtliche Kernbegriffe, d.h. die zentralen Rechtswörter darstellen, die in den so stark variierenden regionalen Rechten in Mitteleuropa über einen langen Belegungszeitraum von z.T. über 1000 Jahren sehr spezifische Ausformungen erfahren haben? Wieviel von diesen Spezifika muß sich in der Bedeutungserläuterung widerspiegeln?

Anhand von Beispielen aus bereits gedruckten Wortartikeln des DRW werden unterschiedliche Lösungen vorgestellt. Im Wortartikel „Leiter“ wurde auf jegliche semantische Angaben verzichtet, die noch einmal umständlich erklären würden, was eine Leiter ist. Die Sache kann als bekannt vorausgesetzt werden, so daß in den verschiedenen Gliederungspositionen lediglich auf die Funktion der Leiter im Rechtsleben eingegangen wurde. Im Wortartikel „Rad“ ist der sachliche Teil der Bedeutungserläuterung besonders umfangreich ausgefallen und nähert sich in seiner Fülle von Informationen einem Sachartikel. In den Wortartikeln „Ruteträger“ und „Mannhebe“ wird auf regionale Variationen und in den Artikeln „Pöbel“ und „Nonne“ auf varietätenabhängige Bedeutungsunterschiede hingewiesen. Mit dem Wortartikel „Recht“ wird die Beschreibung eines zentralen Rechtsworts vorgestellt und diskutiert. Ausgehend von einem Belegungszeitraum von mehr als 1000 Jahren im gesamten Sprachgebiet der westgermanischen Sprachen und fast 50 000 Belegzitate wurde ein narrativer Beschreibungsstil in der Bedeutungserläuterung verwendet, der vor allem auf die Beschreibung von Verwendungssituationen in historischen Zeiträumen abzielt und die großen Entwicklungslinien der Vorstellung dessen, was als „Recht“ angesehen wird, aufzeigt.